



Beitragsordnung des Speed Skating Club Köln 1998 e.V.
Beschlossen auf der a.o. Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2018
sowie ergänzende Erläuterungen zur Beitragsordnung
Gültig ab 01.01.2019

	Kategorien	Jahresbeitrag des SSC Köln ab 01.01.2019	Aufnahmebeiträge SSC Köln ab 01.01.2019
1	0 – 14 Jahre	85,00€	40,00€
2	15 – 18 Jahre	95,00€	45,00€
3	19 – 65 Jahre	135,00€	65,00€
4	Schüler, Azubi, Studenten bis 28 Jahre, Arbeitslose, Rentner	110,00€	55,00€
5	Passive Mitglieder mit Stimmrecht, die zuvor aktiv waren	80,00€	
6	Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht)	65,00€	
7	Familienbeitrag - 1 Erwachsener plus max. 2 Kinder	250,00€	Halber Jahresbeitrag
8	Familienbeitrag - 2 Erwachsene plus max. 2 Kinder	270,00€	Halber Jahresbeitrag

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein gemäß der gültigen Satzung. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und ggfls. Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Sollen auf einer Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge erhöht werden, muss der Vorstand die Mitglieder frühzeitig vor Beginn der Versammlung auf die beabsichtigte Beitragserhöhung hingewiesen und die Änderungen der Beitragsordnung ausreichend begründet haben.
4. Diese Beitragsordnung wird ab 01. Januar 2019 gültig. Dies wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2018 gemäß der gültigen Satzung und ohne Gegenstimme beschlossen.
5. Mitglieder der Altersklassen 0 bis 18 Jahre sollen, wenn sie über eine Lizenz des DRIV verfügen und den SSC Köln in den offiziellen Wettbewerbsserien des RIV-NRW – YoungStarCup oder Westdeutscher Speed Skating Cup – bei NRW-Landesmeisterschaften, Süddeutschen Meisterschaften oder Deutschen Meisterschaften vertreten, gefördert werden. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Vereins mit ordentlicher Mehrheit.

6. Den von einer Beitrags-Erhöhung betroffenen Mitgliedern wird ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.
7. Alle neuen Mitglieder des SSC Köln haben, wenn sie eine Aufnahmegebühr sowie ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, Anrecht auf Aushändigung eines Vereins-T-Shirts.
8. Für ermäßigte Beitragsformen in der Kategorie „Schüler, Azubi, Studenten ab 19 bis 28 Jahre, Arbeitslose sowie Rentner ab 65 Jahre“ müssen entsprechende Nachweise erbracht werden.
9. Veränderungen der persönlichen Angaben (Wohnsitz; Bankverbindung mit IBAN und BIC; Telefonnummer; Email-Adresse) sind der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen.
10. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V., für den Rollsport- und Inline-Verband NRW e.V. sowie den Deutschen Rollsport- und Inline-Verband, für den Stadtsportbund Köln e.V. und für den Stadtbezirkssportverband Köln 5 e.V. enthalten.
11. Der Einzug des Mitgliedsjahresbeitrages erfolgt durch Lastschrift-Einzugsverfahren und wird den Mitgliedern 30 Tage vor dem Einzugstermin mitgeteilt.
12. Bei Mahnungen werden Mahngebühren **in Höhe von 15,00 €** pro Mahnung erhoben.
13. Der SSC Köln hat das Beitragskonto:
Kontoinhaber: SSC Köln
Bank: Volksbank Köln Bonn e.G.
IBAN: DE61 3806 0186 6201 5130 12
BIC: GENODED1BRS
Verwendungszweck: Jahresbeitrag für das Jahr und/oder Aufnahmegebühr
14. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsjahresbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsjahresbeitrag zu entrichten. Unverändert bleibt die Aufnahmegebühr.
15. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Alle Daten der Mitglieder werden gemäß der aktuellen DSGVO verwaltet.